



PRESSEMITTEILUNG Nr. 2

Genossenschaft quo vadis?

Folgende Problemstellungen finden sich zurzeit in der genossenschaftlichen Praxis. Wir haben dazu konkrete Lösungsempfehlungen erarbeitet:

Genossenschaftlicher Förderauftrag?

Jedes Unternehmen welches in der Rechtsform „eingetragene Genossenschaft (eG) firmieren will, hat die vom Gesetzgeber vorgegebene zwingende Pflicht, die eigenen Mitglieder zu fördern. Förderung definierte das Bayerische Oberste Landesgericht als „*Verminderung der Ausgaben bzw. Erhöhung der Einnahmen der Mitglieder*“

Eine Förderung des Unternehmensgewinns ist dagegen nicht vorgesehen. Kurz und bündig bringt dies die Bankenaufsichtsbehörde BAFIN auf den Punkt:

„Diese zwingende, im Genossenschaftsgesetz verankerte Ausrichtung auf einen besonderen Förderzweck, schließt eine im Vordergrund stehende, fondstypische reine Gewinnerzielungsabsicht aus.“

Genossenschaftsvorstände beschreiben den Förderauftrag als abstrakt, also als etwas was sich nur im Gedanklichen, Theoretischen bewegt und keinen unmittelbar feststellbaren Bezug zur Wirklichkeit hat.

Um den Schein zu wahren flüchten sie in die regionale Förderung. Dies hat aber mit dem Förderauftrag nach §1 GenG wenig zu tun. Selbst zur Ausschüttung der Dividende hat der BGH bereits in einem Urteil geschrieben, dass die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder daher nicht darin bestehen darf, daß ein aus Geschäften mit einem beliebigen Personenkreis erwirtschafteter Unternehmensgewinn den Genossen in Form einer Kapitaldividende zugeleitet wird.

Selbst genossenschaftswissenschaftliche Institute an Universitäten schreiben in veröffentlichten Arbeitspapieren wörtlich: „Förderungszweckwidrig handelt der Vorstand dann, wenn er nicht den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder fördert, sondern statt dessen ausschließlich durch Dividendenausschüttung die Mitglieder wie Kapitalgesellschafter begünstigt.“

Die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 81 Abs. 1 Fall 2 GenG ist deshalb irgendwann vorhersehbar.

Unsere Lösung: Genossenschaften, die ihrer Pflicht zur Mitgliederförderung aus welchen Gründen auch immer nicht mehr nachkommen können oder wollen, müssen in eine andere Rechtsform umwandeln, ansonsten droht die Auflösung.

Selbstbestimmungsrecht der Genossenschaftsmitglieder

Die Generalversammlung als Versammlung aller Mitglieder wurde vielerorts durch eine Vertreterversammlung abgelöst. Zur Wahl stehende Personen werden von einem Wahlausschuss bestimmt, in dem der Vorstand aktiv bei der Auswahl der zu wählenden Vertreter mitwirkt. Das demokratische Selbstbestimmungsrecht der einzelnen Mitglieder wird durch die Wahl ausgesuchter Vertreter ausgehebelt.



SEITE 2

Unsere Lösung:

Dem Wahlausschuss zur Vertreterwahl dürfen weder Vorstands- noch Aufsichtsratsmitglieder angehören. Wahlvorschläge zur Vertreterwahl von einzelnen Mitgliedern müssen berücksichtigt werden. Wahlvorschläge auf dem Wahlzettel müssen die Zahl der zu wählenden Vertreter mindestens um 50% übersteigen. Vertreterwahlen werden ausschließlich per Briefwahl durchgeführt und die Briefwahlunterlagen werden mit freigemachtem Rückumschlag an alle Mitglieder versandt. Alle Vertreter besuchen einen Basiskurs Genossenschaftsrecht. Die Kosten werden von der Genossenschaft getragen.

Fusionen von Genossenschaften

Bei Fusionen werden die Mitglieder nicht oder nicht ausreichend über die inzwischen angesammelten Vermögenswerte informiert, obwohl jede Genossenschaft ein eigenständiges unabhängiges Unternehmen ist. Wie ist dies mit dem gesetzlichen Prüfungsauftrag der genossenschaftlichen Prüfungsverbände zu vereinbaren?

Unsere Lösung:

Im Fall einer Fusion der Genossenschaft müssen alle Mitglieder/Vertreter der Genossenschaft über Vorgänge die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, ihnen aber nicht bekannt sein können, vollständig und zutreffend informiert werden. Dazu gehört insbesondere das ausführliche Erklären anderer Möglichkeiten des Umwandlungsgesetzes sowie außerhalb des Umwandlungsgesetzes stehende Möglichkeiten und deren positive finanziellen Auswirkungen auf das Vermögen der einzelnen Mitglieder.

Ob dies umfänglich geschehen ist, muss der zuständige Prüfungsverband bei der ihm gesetzlich auferlegten Begutachtung des Verschmelzungsvertrages und ebenso im Rahmen der jährlichen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ausführlich würdigen.

Erst nachdem sich die Mitglieder/Vertreter durch umfassende Information eine eigene Meinung bilden konnten, kann eine demokratische, selbstbestimmte Entscheidung über einen vorgelegten Verschmelzungsvertrag getroffen werden.



Bullay den 13. November 2015